

**Dr. Arno Krotzky**  
Geschäftsführer  
metanomics GmbH & Co. KGaA

**Ausschuss für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft  
Ausschussdrucksache 15(10)452 F**

## **Stellungnahme der Deutschen Industrievereinigung Biotechnologie**

zum

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts**

Die Novelle des deutschen Gentechnik-Gesetzes (GenTG) als Folge neuer EU-Richtlinien ist seit Oktober 2002 überfällig. Im Januar 2004 wurde nun ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgelegt. Im Februar fand er die Zustimmung des Kabinetts. Der Bundesrat hat inzwischen Stellung genommen. Prinzipiell ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung ihre Bereitschaft signalisiert hat, für die Forschung und Anwendung der Gentechnik auch weiterhin einen verlässlichen Rechtsrahmen erhalten zu wollen. Wir sehen allerdings noch erheblichen Nachbesserungsbedarf. Denn der Regierungsentwurf geht in entscheidenden Punkten ohne Not weit über die Vorgaben der EU hinaus. Sollte er in dieser Form umgesetzt werden, würden Bedingungen geschaffen, die eine praktische Nutzung der modernen Biowissenschaften in Deutschland massiv behindern, bzw. im Bereich der Landwirtschaft sogar prohibitiv wirken würden.

Der Erfahrungsbericht der Bundesregierung kommt zu dem Ergebnis, dass die Grüne Gentechnik nach dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnis und ihrer Bewertung sicher ist – für Mensch, Tier und Umwelt. Diese Tatsache wird auch dadurch erhärtet, dass die Technologie bereits in vielen Teilen der Welt in der agrarischen Rohstoff- und Lebensmittelherstellung angewendet wird, ohne dass irgendwelche Probleme nachweisbar oder zu erwarten wären. Die praktische Erfahrung aus dem Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen auf einer kumulierten Fläche von über 300 Millionen Hektar in den letzten 15 Jahren und die begleitende Sicherheitsforschung, in die hunderte Millionen Euro investiert worden sind, waren durchweg positiv und haben immer wieder gezeigt: Gentechnisch veränderte Pflanzen und ihre Produkte sind mindestens genauso sicher wie konventionell gezüchtete.

Weltweit werden zurzeit auf fast 70 Millionen Hektar gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut. Seit 1996 wächst die Anbaufläche jährlich um etwa 15 Prozent. Knapp 7 Millionen Landwirte in 18 Ländern bauen gentechnisch veränderte Pflanzen an. Dreiviertel dieser Landwirte sind Kleinbauern in Schwellenländern und Entwicklungsländern. In Europa gibt es in Spanien einen nennenswerten Anbau von gentechnisch veränderten Mais auf einer Fläche von etwa 30.000 Hektar. Die Erfahrungen in Spanien sind durchweg positiv.

Es muss nach unserer Auffassung ermöglicht werden, die vorhandenen Innovationspotentiale dieser Schlüsseltechnologie auch in Deutschland und der Europäischen Union verantwortlich nutzen zu können. Hierzu zählen u.a. die Steigerung der Produktivität der landwirtschaftlichen Erzeugung, wo dies notwendig und gewünscht

ist, die Verbesserung des Schutzes der Umwelt in Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung (einschließlich der Möglichkeit zur Leistung eines Beitrags zum nachhaltigen Wirtschaften), die Erhöhung von Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelqualität (einschließlich Futtermittel) und die Entwicklung bedarfsangepasster Nutzpflanzen bzw. Lebensmittel. Aus Sicht der DIB wäre es fahrlässig, sich von einer zukunftsorientierten Technologie wie dieser auf Dauer abzuschneiden.

Im Folgenden sollen einige Punkte unserer Kritik am vorliegenden Entwurf dargestellt und begründet werden:

## **1. Haftung:**

### **Es müssen dieselben Haftungsmaßstäbe für alle Anbauformen gelten**

Vorangestellt sei, dass selbstverständlich Entwickler von Produkten der Gentechnik genauso, d.h. unter den gleichen Voraussetzungen wie alle anderen Unternehmen für ihre Produkte und Handlungen haften, wenn daraus Schäden entstehen sollten. Das seit Anfang der neunziger Jahre geltende Gentechnikrecht sieht im Übrigen für die Gentechnik bereits Verschärfungen im Vergleich zum allgemeinen Haftungsrecht vor. Das geltende Gentechnik-Haftungsrecht hat sich seit über einem Jahrzehnt bewährt, sachliche Gründe für eine Verschärfung haben sich nicht gezeigt und sind auch nicht zu erwarten. Auch für Fragen des allgemeinen Zivilrechts, die in der Gentechnikdiskussion aufgeworfen werden, gilt: Das Nachbarrecht regelt bereits heute die Rechtsfolgen unbeabsichtigter Einträge gentechnischer Spuren durch Pollenflug. Wir vertreten daher die Meinung, dass eine weitergehende, eigene Haftungsregelung im Gentechnikgesetz nicht erforderlich ist. Diesen Standpunkt stützt u.a. das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Matthias Herdegen, Universität Bonn, „Koexistenz und Haftung - Die Haftung für die unbeabsichtigten Spuren gentechnisch veränderter Organismen in der Landwirtschaft“ vom November 2003.

Die neu vorgeschlagenen Bestimmungen sind nicht nur unnötig, sondern stellen eine einseitige Belastung einer Anbauweise dar. Dies lässt sich wie folgt belegen:

Der § 36a Absatz 4 ist einseitig zu Lasten der Anwender der Gentechnik ausgestaltet, was eine sachlich nicht gerechtfertigte und damit rechtlich bedenkliche Diskriminierung bezüglich Forschung, Entwicklung und Nutzung innovativer Technologien darstellt:

- a) Die verschuldensunabhängige Haftung wird ausgeweitet und zudem eine Kausalitätsfiktion eingeführt. Dies ist nicht nur ein dem deutschen Haftungssystem fremdes Novum, sondern widerspricht dem erklärten Ziel des Gesetzes, dass alle Anbausysteme gleichberechtigt nebeneinander genutzt werden sollen. Die durch das Gesetz eingeführte allgemeine Verursachungsvermutung zu Lasten der GVO-Anwender bewirkt, dass alle in der Nähe eines Feldes mit „gentechnikfreiem“ Anbau wirtschaftenden Landwirte, die gentechnisch veränderte Pflanzen verwenden, gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden können. Damit könnten sich Landwirte in keiner Weise durch ihr eigenes Verhalten vor Inanspruchnahme schützen. Selbst wenn ein Landwirt gar nicht ursächlich für ein

unterstelltes Schadensereignis wäre, so wäre er doch einer neuen "Gruppenhaftung" ausgeliefert. Dies lässt dem Landwirt praktisch nur die Option des kompletten Ausstiegs aus der Nutzung der Gentechnik, wenn er sich davor schützen will, für von anderen verursachte angebliche Schäden haftbar gemacht zu werden. Die Kritiker der Gentechnik hätten damit das erreicht, was sie auf dem direkten parlamentarischen Weg nicht erreichen konnten.

- b) Eine Haftungsbefreiung durch Berufung auf die Einhaltung der guten fachlichen Praxis ist nicht vorgesehen, was wiederum dem Landwirt keine Möglichkeit lässt, sich vor Haftung anders als durch gänzlichen Verzicht auf Gentechnik zu schützen. Dies widerspricht dem Ziel eines gleichberechtigten Nebeneinanders der verschiedenen möglichen Anbauformen.
- c) Die Ausgestaltung der gesamtschuldnerischen Haftung geht weit über den Regelungsgehalt des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB hinaus und weicht daher von seit Jahrzehnten bewährten Grundsätzen des allgemeinen Zivilrechts ab. Wir regen die Aufnahme einer unmittelbaren Verweisung auf §§ 830, 840 BGB an.

Den aktuell diskutierten Ausgleichsfonds lehnen wir ab. Zusätzlich zu den von der Bundesregierung geäußerten Bedenken, möchten wir folgendes ergänzen:

- a) Entschädigungs- oder Ausgleichsfonds sollen Ausgleich schaffen in Fällen, bei denen das geltende Recht entweder keine Ersatzpflichten bestimmten Personen zurechnet oder eine solche Zurechnung nur unter Voraussetzungen vornimmt, die aus der einseitigen Sicht der Betroffenen als unbefriedigend angesehen werden. Sie sind daher Instrumente zur Überwindung der tradierten Wertungen des geltenden Rechts. Sie sind häufig Ausdruck einer Geisteshaltung, die nicht mehr bereit ist, allgemeine Lebensrisiken zu akzeptieren (Inkasso-Denken).
- b) Entschädigungs- oder Ausgleichsfonds verzichten auf das Zurechnungskriterium der individuellen Verursachung von Schäden. Ein sorgfältig handelndes Mitglied des Kollektives der zur Fondsfinanzierung Verpflichteten muß durch seine Fondsbeiträge für jemanden einstehen, der unsorgfältig handelt oder sogar vorsätzlich Beeinträchtigungen Dritter herbeiführt. Solch eine Haftung für das Unrecht anderer ist willkürlich und bedeutet die Aufgabe des Verursacherprinzips und seiner präventiven Wirkungen.
- c) Eine „Solidarhaftung“ baut Verantwortungsbewußtsein und die Beachtung von Sorgfaltspflichten auf Seiten potentiell Geschädigter ab. Das Bewußtsein, daß Entschädigungsmittel bereitstehen, fördert durch Bequemlichkeit hervorgerufenen allgemeinschädliches Verhalten.

## **2. Auskreuzungen – Inverkehrbringen**

**Übereinstimmend mit dem Bundesrat stellen wir fest, dass Auskreuzungen aus Freisetzungsversuchen kein Inverkehrbringen darstellen.**

Freisetzungsversuche sind für die Entwicklung von innovativen Produkten auf dem Gebiet der Grünen Gentechnik eine wichtige und notwendige Voraussetzung. Bei Freisetzungsversuchen mit gentechnisch veränderten Pflanzen ist Pollenflug und damit eine Auskreuzung in benachbarte Felder eine natürliche, zu erwartende Folge. Die Natur ist kein steriler Operationssaal. Dieser Fakt wird bei der Genehmigung von Freisetzungsversuchen bereits vollumfänglich bewertet. Wäre dies ein sicherheitsrelevantes Geschehen, so wäre schon von vorn herein keine Genehmigung erteilt worden.

Der Begriff des "Inverkehrbringens" setzt eine bewusste bzw. beabsichtigte Abgabe des GVO voraus. Da Pollenflug ein natürlicher Vorgang und bei Freisetzungsversuchen prinzipiell nicht vermeidbar ist, ist dies kein Inverkehrbringen. Diese Sichtweise vertritt auch der Bundesrat, der in seiner Entschließung die Klarstellung fordert "dass das Inverkehrbringen von Pflanzenmaterial, dass in Folge von Auskreuzungen aus genehmigten Freisetzungsversuchen Anteile an gentechnisch verändertem Material enthält, kein Inverkehrbringen im Sinne des Gentechnikgesetzes" darstellt. Dies hat auch bereits das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in einem Urteil aus dem Jahre 2002 festgestellt (Az.: 8 K 6854/00).

Bei Freisetzungsversuchen wird es nach dem vorliegenden Entwurf zwangsläufig zu Haftungsansprüchen nach § 36a Abs.1 Nr. 1 kommen. Dies wirkt abschreckend auf die Durchführung von Freisetzungsversuchen. Es stünde im Widerspruch zum Prinzip der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung, wenn das RKI oder BVL einerseits Freisetzungsversuche genehmigt, andererseits die Ausübung der Freisetzungsgenehmigung aufgrund der Haftungsvorschriften zwangsläufig zu weit reichenden Haftungsansprüchen führt.

### **3. Standortregister**

#### **Das Standortregister darf nur im Rahmen des Monitorings verwendet werden**

Vorrangiges Ziel des Registers ist es, Hilfestellung für ein den Anbau begleitendes Monitoring zu geben. Dies ist auch dann gewährleistet, wenn keine Veröffentlichung des genauen Anbaufeldes und des anbauenden Landwirtes erfolgt.

Derartige Veröffentlichungen verletzen das Recht auf Schutz der Daten Einzelner sowie auf Schutz von Know-how, das den Firmen ihren Vorsprung gegenüber Mitbewerbern im Markt sichert.

Eine Veröffentlichung der Menge der jeweils im Einzelnen verkauften Sorten fällt unter das Firmengeheimnis und ist daher absolut vertraulich zu behandeln. Eine Veröffentlichung dieser Daten würde die Wettbewerbssituation gegenüber den Mitbewerbern in einer Art und Weise transparent machen, dass mit ernsthaften wirtschaftlichen Schäden für das Unternehmen zu rechnen wäre.

Außerdem steigt nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre mit der Veröffentlichung eines detailgenauen Standortregisters die Wahrscheinlichkeit von kriminellen Feldzerstörungen. Dies hat gerade auch wieder die jüngste Vergangenheit gezeigt.

Es muss klar gestellt werden, dass die Kosten für die behördliche Überwachung, die über die Anforderungen der dem Genehmigungsinhaber obliegenden Beobachtung hinausgeht und zudem originär hoheitlich ist, nicht vom Inhaber der Inverkehrbringungsgenehmigung übernommen werden können. Eine solche Klarstellung ist auch erforderlich, soweit dort Überwachungstätigkeiten angesprochen werden, die über das in der Inverkehrbringungsgenehmigung festgelegte Monitoring hinausgehen.

Die Frage, wie die Nutzer von gentechnisch veränderten Pflanzen vor Feldzerstörungen und anderen negativen Einwirkungen durch Dritte geschützt werden sollen –etwa durch die Formulierung spezifischer Ersatzansprüche-, wird im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.

#### **4. Ökologisch sensible Gebiete**

**Mit der Genehmigung sind potentielle ökologische Auswirkungen auf ökologisch sensible Gebiete bereits intensiv geprüft.**

Hier geht es darum, EG-rechtliche Naturschutzvorschriften umzusetzen, für deren Vollzug dem Bund nur die Rahmengesetzgebung zusteht, so dass die zuständigen Landesnaturschutzbehörden mitwirken können. Die sicherheitsrelevanten Aspekte und potentiellen ökologischen Auswirkungen werden jedoch bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geregelt. Weitere Schutzmaßnahmen ökologischer Gebiete sind bereits in anderen Gesetzen geregelt. Dem "erhöhten Vorsorgemaßstab", der in der Begründung als Rechtfertigung angeführt wird, ist somit bereits Rechnung getragen. Durch die geplanten Regelungen käme es zu einer Doppelregulierung. Somit würde eine weitere bürokratische Hürde aufgebaut.

Eine Untersagungsbefugnis betreffend die Nutzung genehmigter Produkte in „ökologisch sensiblen Gebieten“ ist abzulehnen.

Die Änderung hätte Auswirkungen auf die Landwirtschaft, da ein nicht unerheblicher Teil der betroffenen Gebiete landwirtschaftlich genutzt wird.

#### **5. Koexistenz**

Die deutschen Biotech-Unternehmen wollen eine verantwortungsbewusste Anwendung und Weiterentwicklung der grünen Biotechnologie auf der Basis wissenschaftlicher Bewertungen und nachvollziehbarer Standards. Dies kann nur unter Praxisbedingungen gelingen. Dazu bedarf es neben der Wahlfreiheit für die Konsumenten auch der Wahlfreiheit für die Produzenten. In der Praxis benötigen wir also eine faire Koexistenz der verschiedenen Anbauformen mit und ohne Gentechnik.

Der EU Agrarkommissar, Franz Fischler, hat den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Koexistenz an die Hand gegeben. Ziel ist es, keine der Anbauformen zu benachteiligen oder auszuschließen. Die Kommission hat sich bewusst für diese Rechtsform anstelle von starren gesetzlichen Einzelregelungen entschieden. Leitlinien bieten den Landwirten die nötige Handlungsfreiheit, zugleich aber auch eine Orientierungslinie für die Anbaupraxis, die den regionalen Besonderheiten Rechnung trägt.

Wir unterstützen diesen Impuls der EU-Kommission und sind der Auffassung, dass der Landwirt selbst entscheiden soll, welche Anbaumaßnahmen für ihn effizient, kostengünstig und praktikabel sind, um die gewünschte Produktqualität zu erzielen. Hier kann ein Erprobungsanbau wertvolle Hilfestellung leisten. Ziel des Erprobungsanbaus ist es, an deutsche Agrarstrukturen angepasste praktikable, effektive und wirtschaftliche Anbauempfehlungen zu GV-Pflanzen zu prüfen bzw. abzuleiten. Die Erkenntnisse aus dem Erprobungsanbau müssen schließlich Eingang finden in Regelungen zur Koexistenz und zur guten fachlichen Praxis.

Deutschland braucht verlässliche, praktikable und innovationsfördernde gesetzliche Rahmenbedingungen für die Nutzung der Biotechnologie und Gentechnik. Die aktuelle politische Diskussion weist allerdings in die Richtung einer Existenz bedrohenden wirtschaftlichen Benachteiligung der deutschen Landwirtschaft und der deutschen Biotechnologie im internationalen und europäischen Wettbewerb. Insbesondere KMUs sind hiervon stark betroffen. Deutschland droht von der internationalen Entwicklung in der Biotechnologie nicht profitieren zu können. Dabei wäre „Biotech made in Germany“ eine große Chance.